

LG Wiesbaden: Urteil vom 12.04.2012 - 9 O 406/11**Normenkette:**

BGB §§ 779; ZPO § 139 V

Rechtsgebiete:Privatversicherungsrecht
Gerichtsverfassung und Zivilverfahren**Schlagworte:**Betriebsunterbrechungsschaden; Versicherungsbedingungen; Anwaltsprozess;
Hinweispflicht;**Rechtskraft:**

rechtskräftig

Landgericht Wiesbaden

9 O 406/11

Im Namen des Volkes!

Urteil

Verkündet am 12.04.2012

In dem Rechtsstreit

der ...,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...,

gegen

die ...,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...,

wegen Betriebsunterbrechungsschadens

hat das Landgericht - 9. Zivilkammer - Wiesbaden durch den Richter am Landgericht Walburg als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 12.04.2012 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von elf Zehnteln des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin als Versicherungsnehmer nimmt die Beklagte als Versicherer aus einer Betriebsunterbrechungsschadenversicherung auf Zahlung in Anspruch.

Die Klägerin betreibt in L. eine Biogasanlage. Für eben diese unterhielt sie bis zum 31.12.2010 bei der Beklagten eine Maschinenversicherung sowie eine Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung. Am 30.10.2008 kam es an dem Generator des Blockheizkraftwerks zu einem Schaden. Die Beklagte erkannte diesen als versicherten Maschinenschaden an und regulierte die notwendigen Reparaturkosten. Wegen der Unterbrechung des Betriebs zahlte die Beklagte an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 19.511,00 EUR. Mit Rücksicht auf die Betriebsunterbrechung weitere Zahlungen zu erbringen, lehnte die Beklagte gegenüber der Klägerin ab.

Die Klägerin behauptet und ist der Auffassung, der Schaden, der ihr aus der

Betriebsunterbrechung entstanden sei, belaufe sich auf insgesamt 45.454,23 EUR. Da die Beklagte eben hierauf erst 19.511,00 EUR gezahlt habe, stünden 25.943,23 EUR noch offen. Deren Zahlung verweigere die Beklagte zu Unrecht. Durch den Generatorschaden sei es bei ihr, der Klägerin, zu weiteren Schäden gekommen. Insbesondere hätten durch die Unterbrechung des Betriebes des Blockheizkraftwerks keine Einspeiseerlöse aus verkaufter elektrischer Energie erzielt werden können. Das Abrechnungsschreiben der Beklagten vom 11.05.2010 werde demgegenüber von ihr, der Klägerin, nicht akzeptiert. Eben hierauf habe sie, die Klägerin, mit Schreiben vom 25.06.2010 reagiert. Dennoch habe die Beklagte mit Schreiben vom 30.07.2010 an ihrer ablehnenden Haltung festgehalten, obwohl entgegen der Einschätzung der Beklagten insbesondere keine Unterversicherung vorliege. Es treffe auch nicht zu, dass sie, die Klägerin, es verabsäumt habe, bei der Schadensberechnung ersparte Aufwendungen zu berücksichtigen. Weil die Biogasanlage die gesamte Zeit über weitergefüttert worden sei, seien gar keine Substrate eingespart worden, weshalb es auch keine berücksichtigungsfähigen ersparten Aufwendungen gegeben habe. Vielmehr seien die fehlenden Einspeiseerlöse mit dem geltend gemachten Schaden gleichzusetzen. Soweit in dem Forderungsschreiben vom 05.10.2009 die Stromerlöse aus den Monaten April bis Juni 2009 unberücksichtigt geblieben seien, liege dies darin begründet, dass die Stromerlöse in dieser Zeit wegen eines anderen technischen Defekts der Anlage, die in dieser Zeit nicht mit voller Leistung habe betrieben werden können, nicht repräsentativ gewesen seien. Die Anzahl der Kilowattstunden, welche die Biogasanlage durchschnittlich je Monat erzeuge, sei aber bei störungsfreiem Betrieb konstant und entspreche dem, was sie, die Klägerin, zur Ermittlung der durchschnittlichen Erlöse eines Monats zugrundegelegt habe. Im Übrigen sei die ablehnende Haltung der Beklagten schon deshalb unverständlich, weil ihr Direktionsbeauftragter, Herr K., dem klägerischen Geschäftsführer aus Anlaß eines Ortstermins den Vorschlag unterbreitet habe, sich auf einen Betrag von 38.500,00 EUR zu einigen. Der Geschäftsführer der Klägerin habe dieses Angebot angenommen, woraufhin Herr K. nach Rücksprache mit einem Kollegen fernmündlich mitgeteilt habe, dass der Schaden mit einem Betrag in Höhe von 38.500,00 EUR reguliert würde.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 25.943,23 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie weitere Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz auf einen Betrag in Höhe von 11.170,60 EUR seit dem 18.12.2010 bis zur Rechtshängigkeit zu zahlen;

die Beklagte weiter zu verurteilen, die der Klägerin bereits entstandenen Kosten der außergerichtlichen Vertretung in Höhe von 703,80 EUR netto nebst 8% Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet und ist der Auffassung, die Klage sei bereits unschlüssig, weil es nicht ausreichend sei, zur Begründung des klageweise geltend gemachten Anspruchs auf die Differenz zwischen dem von der Klägerin mit Schreiben vom 05.10.2009 errechneten Betriebsausfallschaden und der von ihr, der Beklagten, gezahlten Regulierungssumme zu verweisen. Dies sei schon deshalb nicht ausreichend, weil das klägerische Schreiben vom 05.10.2009 sich lediglich in der Darstellung der Erlöse erschöpfe, welche die Klägerin in der Zeit von Dezember 2007 bis September 2009 durch Einspeisung in das öffentliche Stromnetz erzielt haben wolle. Hieraus errechne die Klägerin einen Durchschnittserlös für jeweils zehn Monate vor beziehungsweise nach Oktober/November 2008, wobei sie hierbei die Monate April bis Juni 2009 unberücksichtigt lasse. Diese Bezifferung des Unterbrechungsschadens sei bereits rechnerisch nicht nachvollziehbar. In jedem Fall entspreche sie nicht den Anforderungen an die Berechnung eines Betriebsunterbrechungsschadens nach Maßgabe der AMBUB. Denn die Klägerin mache einen Umsatzverlust geltend. Hierauf habe sie aber keinen Anspruch. Beanspruchen könne sie nur den entgangenen Gewinn. Letzteres setze voraus, dass ersparte Aufwendungen und dergleichen bedingungsgemäß abgezogen würden, wie dies in dem Schreiben der Beklagten vom 11.05.2010 erfolgt sei. Auch habe sie, die Beklagte, in dem Schreiben vom 11.05.2010 auf die fehlenden Unterlagen hingewiesen. Diese Unterlagen seien ihr bis heute nicht vorgelegt worden. Die Behauptung der Klägerin, dass während einer Stillstandszeit von einem Monat keine Aufwendungen erspart worden seien, sei wenig plausibel. Dass während der Stillstandszeit die Anlage weiter befüttert worden sei, sei mit Nichtwissen zu bestreiten. Auch hätten sich die Parteien weder im November 2009 noch später darauf geeinigt, dass sie, die Beklagte, zum Ausgleich des behaupteten Betriebsunterbrechungsschadens an die Klägerin 38.500,00 EUR zahlen werde.

Bezeichnenderweise fänden sich in der geführten Korrespondenz eben hierfür keine Anhaltspunkte. In Ermangelung eines schlüssigen und nachvollziehbaren Sachvortrags der Klägerin dazu, dass der geforderte Betrag unter Berücksichtigung der einschlägigen Versicherungsbedingungen sich als restlicher Entschädigungsanspruch für einen Betriebsunterbrechungsschaden ergebe, sei die Klage nach allem ohne weiteres abzuweisen.

Die Klägerin hat die mit Schriftsatz vom 02.12.2011 erhobene Klage zunächst bei dem Landgericht Osnabrück anhängig gemacht. Dieses hat die Sache auf entsprechende Rüge der Beklagten hin auf Antrag der Klägerin mit Beschluss vom 19.12.2011 an das Landgericht Wiesbaden verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte unter keinem in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Zahlung von 25.943,23 EUR nebst Zinsen zu; die geltend gemachten Zinsen und die vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren stehen ihr ebenfalls nicht zu. Im einzelnen:

Die Klägerin kann von der Beklagten die Zahlung von 25.943,23 EUR nicht aus einem Vergleich gemäß § 779 BGB verlangen. Ein solcher ist zwischen den Parteien zur Überzeugung des erkennenden Gerichts nicht zustande gekommen. Zwar hat die Klägerin vortragen lassen, dass der als Zeuge benannte Herr K. die Zahlung eines Betrages in Höhe von 38.500,00 EUR zur Abgeltung des zwischen den Parteien streitigen Betriebsunterbrechungsschadens gegenüber dem Geschäftsführer der Klägerin in Aussicht gestellt und nach Rücksprache mit einem Kollegen bestätigt habe. Die Beklagte hat dies aber in Abrede stellen lassen. Nach dem gesamten Inhalt der Verhandlungen sieht sich das erkennende Gericht außerstande, die Feststellung zu treffen, dass die klägerische Behauptung für wahr zu erachten sei. Denn zum einen erschließt sich dem erkennenden Gericht nicht, wieso die Klägerin ungeachtet des von ihr behaupteten Vergleichsschlusses auf Zahlung von 25.943,23 EUR klagt. Hätte es den von ihr behaupteten Vergleichsschluss gegeben, so läge es nahe, lediglich 18.989,00 EUR einzuklagen als den Betrag, den man erhält, wenn man von den behaupteten 38.500,00 EUR die bereits gezahlten 19.511,00 EUR in Abzug bringt. Dass die Klägerin eben dies nicht tut, zeugt beredt davon, dass es den von ihr behaupteten Vergleichsschluss in Wahrheit nicht gegeben hat. Hinzu kommt, worauf die Beklagte nach Ansicht des erkennenden Gerichts mit Recht hinweist, dass in der zwischen den Parteien im Anschluss an das im November 2009 stattgefundene Treffen gewechselten Korrespondenz auf den klägerischerseits behaupteten Vergleichsschluss sich gerade keine Anhaltspunkte finden. Auch dies spricht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts für sich und gegen die klägerische Behauptung den Vergleichsschluss betreffend.

Den Betrag von 25.943,23 EUR kann die Klägerin von der Beklagten aber auch nicht aus der streitgegenständlichen Betriebsunterbrechungsversicherung als Ersatz des ihr tatsächlich oder vermeintlich entstandenen Betriebsunterbrechungsschadens verlangen. Die Klage ist insoweit unschlüssig. Ungeachtet der von der Beklagten insoweit wiederholt schriftsätzlich erhobenen Rügen versäumt es die Klägerin, den von ihr behaupteten Betriebsunterbrechungsschaden schlüssig dazulegen. Das Schreiben der Klägerin vom 05.10.2009, auf welches die Klägerin zur Darlegung des von ihr behaupteten Betriebsunterbrechungsschadens sich bezieht, genügt nicht den Anforderungen an einen schlüssigen Vortrag entsprechend den hier interessierenden Versicherungsbedingungen. Es ist anerkannten Rechts, dass es zur Darlegung eines Betriebsunterbrechungsschadens nicht ausreichend ist, lediglich auf entgangene Einnahmen abzustellen (vgl. Landgericht Wiesbaden, Urteil vom 12.09.2007 zu 10 O 48/07). Soweit die Klägerin unter Bezugnahme auf ihr Forderungsschreiben vom 05.10.2009 zur Berechnung des von ihr behaupteten Betriebsunterbrechungsschadens letztlich nur auf die ihr tatsächlich oder vermeintlich entgangenen Einspeisungserlöse abstellt, läßt sie außer acht, dass dies zur Darlegung des sich aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ergebenden Betriebgewinns nicht ausreichend ist. Ungeachtet der beklagtenseits insoweit erhobenen Rügen hat die Klägerin wiederholt vortragen lassen, dass der hier geltend gemachte Betriebsunterbrechungsschaden mit den entgangenen Einspeisungserlösen gleichzusetzen sei. Damit hat es die Klägerin ungeachtet der beklagtenseits erhobenen Rügen insbesondere versäumt, eine Differenzierung und Konkretisierung hinsichtlich der in ihrem Betrieb tatsächlich anfallenden Kosten vorzunehmen. Der bloße Hinweis der Klägerin darauf, dass während der Stillstandszeit die Anlage weiter befüttert worden sei und dass während der Stillstandszeit von einem Monat keine Aufwendungen erspart worden seien, genügt nicht den Anforderungen an einen schlüssigen und substantiierten Vortrag entsprechend den einschlägigen Versicherungsbedingungen,

zumal die Beklagte die fortgesetzte Befütterung in Abrede stellen ließ und die Klägerin einen tauglichen Beweisantritt eben hierfür schuldig blieb.

Der Klägerin war die von ihr in der Sitzung vom 12.04.2012 zu Protokoll des Gerichts beantragte Erklärungsfrist nicht zu gewähren (§ 139 Abs. 5 ZPO). Die Klägerin läßt außer acht, dass in einem Anwaltsprozess bereits eine verminderte Hinweispflicht des Gerichts insofern besteht, als von einem Anwalt erwartet werden darf, dass er die Voraussetzungen der Schlüssigkeit eines Anspruchs kennt (BGH, NJW 1984, 310 f.; OLG Nürnberg, MDR 2000, 227; LG Stade, VersR 2002, 1014, 1015) und dass zusätzlich jedenfalls dann die Hinweispflicht des Gerichts entfallen kann, wenn der Prozessgegner, wie hier die Beklagte, bereits schriftsätzlich wiederholt auf den fraglichen Umstand aufmerksam gemacht hat, ohne dass die anwaltlich vertretene Partei, hier die Klägerin, hierauf reagiert hätte (BGH, NJW 1984, 310, 311; OLG Nürnberg, MDR 2000, 227; Thüringer OLG, FGPrax 2002, 100; LG Stade, VersR 2002, 1014, 1015). Es ist auch nicht ersichtlich, dass die anwaltlich vertretene Klägerin die von der Beklagten wiederholt erhobene Rüge der Unschlüssigkeit beziehungsweise der mangelnden Substantiierung übersehen oder zumindest falsch aufgenommen hätte (vgl. BGH, NJW 2001, 2548, 2549). Das Gegenteil trifft zu. Statt die deutlichen und völlig zutreffenden Hinweise der Beklagten zur Kenntnis zu nehmen und ihnen schriftsätzlich in der gebotenen Weise Rechnung zu tragen, beharrte die Klägerin geradezu ostentativ darauf, dass ihr Forderungsschreiben vom 05.10.2009 zutreffend und zur Darlegung des geltend gemachten Betriebsunterbrechungsschadens völlig ausreichend sei. Derlei prozessuales Verhalten einer Partei erfordert nicht die Gewährung einer Erklärungsfrist im Sinne von § 139 Abs. 5 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.